

STRUKTURREFORM 2021 SP SCHWEIZ STATUTENREVISION

«DIE SP DER ZUKUNFT GESTALTEN – WIR SCHAFFEN
DIE ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN DAFÜR!»



Einleitung

Im separaten Diskussionspapier erläutert die Geschäftsleitung die Hintergründe und die Beweggründe für die geplante Statutenrevision.

In einer ersten Phase sind alle Kantonalparteien, Sektionen sowie sämtliche antragsberechtigten Organe befugt, Anträge zu den geplanten Statutenänderungen einzureichen. Ausserdem nimmt die Geschäftsleitung in dieser ersten Phase auch gerne Antworten auf die am Schluss des Diskussionspapiers gestellten Fragen entgegen.

Da die vorgesehene Statutenrevision grössere Änderungen mit sich bringt, findet ihr unten die komplette aktuelle Fassung der Statuten, in drei Teile gegliedert (allgemeine Änderungen, Strukturreform, unveränderter Statutentext). Das bedeutet, dass der gesamte Statutentext antragsfähig ist. Gewisse Änderungen führen zu Veränderungen in zahlreichen weiteren Artikeln. Wenn in solchen Fällen der Hauptantrag abgelehnt wird, fallen alle weiteren Veränderungen ebenfalls dahin. Die Nummerierung der Artikel wird nach erfolgter Revision vorgenommen.

Bei der Erstellung des Zeitplans wurde bewusst darauf geachtet, sämtliche Fristen vor die Sommerferien zu legen, sodass wirklich alle die Gelegenheit haben, Anträge einzureichen.

1. Juni	Antragsfrist 1 (für alle Kantonalparteien, Sektionen und antragsberechtigten Organe)
15. Juni	Versand an alle angemeldeten Delegierten
1. Juli	Antragsfrist 2 (für alle angemeldeten Delegierten)
24. August	Versand Schlussdokumentation an alle angemeldeten Delegierten
28. August	Beschlussfassung am Parteitag

Zur Vereinfachung bei der Bearbeitung der Anträge werden alle gebeten, sich an untenstehende Vorgaben zu halten:

- Format: Alle Anträge müssen als Word-Dokument eingereicht werden.
- Inhalt Antrag: Jeder Antrag muss spezifisch zugeordnet werden können (Angabe von Artikel, Absatz und allenfalls litera). Er muss eine klare Forderung (Ergänzung, Streichen, Umformulierung) sowie eine kurze Begründung beinhalten. Anträge ohne Zuteilung können nicht behandelt werden
- Übersetzung: Aus Kosten- und Zeitgründen können die Anträge nicht übersetzt werden. Die Anträge und Empfehlungen inklusive der Begründungen der Geschäftsleitung werden hingegen übersetzt. Der Antrag der Geschäftsleitung wird im ersten Versand (23. März) in Deutsch und Französisch vorgelegt, im zweiten Versand (15. Juni) in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Die vom Parteitag am 28. August 2021 genehmigten Statutenänderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil 1: Allgemeine Bemerkungen zu Änderungen, welche den ganzen Statutentext betreffen

Änderung	Erläuterungen
Gendergerechte Schreibweise Vorschlag: Verwendung des „Gendersterns“ (*)	Grundsätzlich wird im gesamten Statutentext eine geschlechtergerechte Schreibweise verwendet. Entsprechende Anpassungen sind in diesem Dokument deshalb nicht speziell hervorgehoben. Das Präsidium der SP Schweiz wird im Frühling 2021 klären, welche Variante der gendergerechten Schreibweise verwendet werden soll. Entsprechende Leitfäden in allen Landessprachen sind in Erarbeitung. Allenfalls wird die Schreibweise daher nochmals geändert.
Co-Präsidium/Co-Generalsekretariat	Die entsprechenden Anpassungen wurden im gesamten Dokument vorgenommen. So ist nun überall festgehalten, dass es eine*n Präsidenten/Präsidentin geben kann, eine*n Generalsekretär*in, oder jeweils in beiden Fällen eine Co-Besetzung. Co-Präsidium und Co-Generalsekretariat verfügen in allen Fällen gemeinsam über eine Stimme.

Teil 2: Strukturreform SP Schweiz

Im grau hinterlegten Feld sind die Änderungen, d.h. die Anträge der Geschäftsleitung, gegenüber den aktuellen Statuten, in **fetter Schrift** zu erkennen. Zum besseren Verständnis sind auch die alten Statutenartikel, welche gemäss Vorschlag völlig gestrichen werden sollen, abgebildet.

Text aktuelle Statuten	Text neue Statuten	Erläuterungen
Art. 2 Rechtsform 1. Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. 2. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. 3. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine/r der VizepräsidentInnen und den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten. 4. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas.	Art. 2 Rechtsform 1. Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. 2. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. 3. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin respektive einer Person des Co-Präsidiums, eine/r der Vizepräsident*innen, und den Generalsekretär/die Generalsekretärin bzw. einer Person des Co-Generalsekretariats vertreten. 4. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas.	

Art. 3 | Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet
2. Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz.
3. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt.
4. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können.
5. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.
6. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.
7. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist
8. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.
9. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
10. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen

Art. 3 | Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, **mündliche** oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet
2. Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz.
- 3. Alle Mitglieder der SP Schweiz, die über 60 Jahre alt sind, sind Mitglieder der SP 60+.**
4. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt.
5. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können.
6. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.
7. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.
8. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist
9. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.
10. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt

Immer wieder kommt vor, dass Interessierte ihre Mitgliedschaft mündlich (telefonisch) anmelden wollen (beispielsweise im Rahmen von Telefonaten der Basiskampagne). Bislang war dies nicht möglich, was oftmals mit Unverständnis quittiert wurde. Die Statutenrevision soll nun diese Möglichkeit bieten.

Diese Anpassung entspricht einem Wunsch der SP 60+.

<p>schweizerischen Partei angehören.</p> <p>11. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. schweizerischen Geschäftsleitung zu, so- fern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>12. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.</p> <p>13. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Ins- tanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.</p>	<p>sein.</p> <p>11. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.</p> <p>12. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. dem Präsidium zu, so- fern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>13. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch das schweizerische Präsidium entscheidet der Parteirat der SP Schweiz endgültig.</p> <p>14. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Ins- tanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 12 und 13 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
---	---	--

<p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter und der MigrantInnen</p> <p>1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen.</p> <p>2. Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von DoppelbürgerInnen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund sowie queeren Menschen zu erreichen.</p>	<p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter, der Migrant*innen und von queeren Menschen</p> <p>1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen.</p> <p>2. Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von Doppelbürger*innen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund sowie queeren Menschen zu erreichen.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich aus Artikel 12 (neu), Schaffung eines neuen Organs „SP queer“.</p>
---	--	--

<p>Art. 6 Sektionen</p> <p>1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen</p>	<p>Art. 6 Sektionen</p> <p>1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen</p>	
--	--	--

<p>der SP in die öffentliche Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen KandidatInnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde. 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet die Geschäftsleitung der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig. 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen. 8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch die Delegiertenversammlung den Ausschluss 	<p>der SP in die öffentlichen Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen Kandidat*nnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde. 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet der Parteirat der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Der Parteirat der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig. 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen. 8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an den Parteirat zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch der Parteirat den Ausschluss einer Sektion beschliessen. 	<p>Die Anpassungen in Absatz 5 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p> <p>Die Anpassungen in Absatz 8 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
--	---	---

<p>einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.</p> <p>9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.</p>	<p>In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.</p> <p>9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.</p>	
--	--	--

<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <p>1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung.</p> <p>2. Die Statuten der Kantonalparteien sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide der GL Rekurs bei der Delegiertenversammlung führen.</p> <p>3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird.</p> <p>4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen.</p>	<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <p>1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung.</p> <p>2. Die Statuten der Kantonalparteien sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide des Präsidiums Rekurs beim Parteirat führen.</p> <p>3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird.</p> <p>4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen.</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 2 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
--	--	--

<p>Art. 9 Die JungsozialistInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schweizerischen JungsozialistInnen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. 2. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen. 3. Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. 4. Im Rahmen des Budgets entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso Schweiz. 5. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis. 	<p>Art. 9 Die Jungsozialist*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schweizerischen Jungsozialist*innen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen. 2. Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. 3. Im Rahmen des Budgets entscheidet der Parteitag jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso Schweiz. 4. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis. 	<p>Die Anpassungen in Absatz 3 liegen in den Anpassungen weiter unten (Abschaffung DV) begründet.</p>
	<p>Art. 12 (neu) SP queer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die SP queer setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung sowie die Förderung und Unterstützung queerer Menschen innerhalb und ausserhalb der SP ein. 2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP queer, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt. 	<p>Dies entspricht dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2020 (Resolution R-5 der Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Schaffung eines ständigen Organs, das die queeren Genoss*innen und ihre Interessen innerhalb der Partei vertritt.</p>
<p>Art. 12 Die Organe der Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe der Partei sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. die Delegiertenversammlung c. die Koordinationskonferenz d. die Geschäftsleitung e. das Präsidium f. die Finanzkommission g. die Fraktion der eidgenössischen Räte h. die Geschäftsprüfungskommission i. die SP Frauen* 	<p>Art. 13 Die Organe der Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe der Partei sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. der Parteirat c. das Präsidium d. die Finanzkommission e. die Fraktion der eidgenössischen Räte f. die Geschäftsprüfungskommission g. die SP Frauen* h. die SP60+ i. die SP Migrant*innen 	<p>Die Anpassungen in Absatz 4 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) sowie Artikel 12 (neu) (Schaffung eines Organs SP queer) begründet.</p>

<p>j. die SP60+ k. die SP MigrantInnen</p> <p>2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen.</p> <p>3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>j. die SP queer</p> <p>2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen.</p> <p>3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

<p>Art. 13 Der Parteitag</p> <p>1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz d. den Mitgliedern der Fraktion der eidgenössischen Räte e. zwölf Delegierten der SP Frauen* f. zwölf Delegierten der SP60+ g. zwölf Delegierten der SP MigrantInnen h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der Juso Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Solidar Suisse, – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>3. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>4. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die</p>	<p>Art. 14 Der Parteitag</p> <p>1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert.</p> <p>3. Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern des Parteirats c. den Mitgliedern der Fraktion d. zwölf Delegierten der SP Frauen* e. zwölf Delegierten der SP60+ f. zwölf Delegierten der SP Migrant*innen g. zwölf Delegierten der SP queer h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der Juso Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. Vertreter*innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Solidar Suisse, – Solifonds, – Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen <p>4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p>	<p>Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung. Er findet neu zweimal jährlich statt. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	--

<p>Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>5. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>6. Die Geschäftsleitung beruft den Parteitag ein. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.</p> <p>7. Alle antragsberechtigten Organe und Organisationen erhalten spätestens 16 Wochen vor dem Parteitag die provisorische Traktandenliste, die Anträge der Geschäftsleitung und die statutarischen Berichte.</p> <p>8. Den antragsberechtigten Organen und Organisationen ist eine Frist von mindestens 10 Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die von den antragsberechtigten Organen und Organisationen bis zu dieser Frist gemeldeten KandidatInnen für Parteiämter sind den Delegierten des Parteitages mindestens vier Wochen vor dem Parteitag zuzustellen.</p> <p>9. Die Geschäftsleitung kann die Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Die Geschäftsleitung bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>11. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag der Geschäftsleitung vorliegen.</p> <p>12. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	<p>5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>6. Alle vertretenen Parteiorgane bzw. -organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion</p> <p>b. Verabschiedung des Budgets</p> <p>c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.</p> <p>d. Festsetzung des Beitrags an die Juso</p> <p>e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident*innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident*innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre.</p> <p>f. Entscheide über Anträge</p> <p>g. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>h. Verabschiedung des Programms</p> <p>i. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre</p> <p>j. Revision der Statuten</p> <p>k. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat.</p> <p>l. Rekurse gegen Entscheide über Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen durch den Parteirat</p> <p>m. Rekurse gegen Entscheide über Zulassung und Auflösung von Foren durch den Parteirat</p> <p>8. Der Parteirat beruft den Parteitag ein. Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen</p>	
---	---	--

	<p>legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>11. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>12. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	
--	--	--

<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2. Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. c. Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. d. Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen e. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden f. Verabschiedung des Programms g. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre h. Revision der Statuten i. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2.—Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> j.—die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion k.—Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. l.—Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. m.—Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen n.—Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden o.—Verabschiedung des Programms p.—Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre q.—Revision der Statuten r.—Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	
---	---	--

	<p>Art. 14 (neu) Der Parteirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 	<p>Der Parteirat ist ein neu geschaffenes Gremium, das die Geschäftsleitung, die Koordinationskonferenz und in Teilen die Delegiertenversammlung (DV) ersetzt. Es handelt sich um ein breit abgestütztes, repräsentatives „Parteiparlament“, das die strategische Politikformulierung auf Bundesebene ermöglicht.</p>
--	---	---

2. **Der Parteirat tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens sechsmal jährlich zusammen, davon mindestens viermal physisch. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.**
3. **Der Parteirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei, möglichst drei verschiedenen Sprachregionen des Landes.**
4. **Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.**
5. **Der Parteirat besteht aus:**
 - a. **den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss.**
 - b. **den Stadtparteien der fünf einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.**
 - c. **den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident*innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär*innen.**
 - d. **je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant*innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen.**
 - e. **je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss.**
 - f. **je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.**
 - g. **10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.**
 - h. **Mitgliedern ohne Stimmrecht:**
 - **die Vize-Präsident*innen der Fraktion.**
 - **den Berater*innen/persönlichen Mitarbeiter*innen der SP-Bundesrät*innen**
 - **eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund**
 - **eine Vertretung von Solidar Suisse**

Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.

- eine Vertretung des Solifonds
- eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
- eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

6. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
- a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Handen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen.
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat*innen für den Bundesrat.
 - j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte.
 - k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.
 - l. die Verwaltung der Finanzen.
 - m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets zu Handen des Parteitages.
 - n. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen, eidgenössischen Chefbeamt*innen usw.
 - o. die Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte.
 - p. die Wahl des Generalsekretärs oder der

	<p>Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.</p> <p>q. die Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen</p> <p>r. die Regelung der Themenkommissionen in Bezug auf Einsetzung, Auflösung, Auftrag, der weiteren Organisation sowie der Arbeitsweise und der Berichterstattung an den Parteitag in einem Reglement.</p> <p>s. die Zulassung und Auflösung von Foren</p> <p>t. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.</p> <p>u. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>v. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>w. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>x. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss einer Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>y. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium.</p> <p>z. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>aa. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant*innen und der SP queer.</p> <p>bb. Organisation und Administration der internationalen Sektion</p> <p>cc. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>8. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	
--	--	--

<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. 2. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. 2.—Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Der Parteitag findet neu zweimal jährlich statt. Die Unterscheidung in ordentliche und ausserordentliche Parteitage fällt somit dahin.</p>
<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt. 3. Die Delegiertenversammlung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz d. den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder) e. acht Delegierten der SP Frauen*. f. acht Delegierten der Juso Schweiz g. acht Delegierten der SP60+ h. acht Delegierten der SP MigrantInnen i. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal j. einer Delegierten/einem Delegierten der 	<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 2.—Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt. 3.—Die Delegiertenversammlung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a.—den Delegierten der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung b.—den Mitgliedern der Geschäftsleitung c.—den Mitgliedern der Koordinationskonferenz d.—den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder) e.—acht Delegierten der SP Frauen*. f.—acht Delegierten der Juso Schweiz g.—acht Delegierten der SP60+ h.—acht Delegierten der SP MigrantInnen i.—einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal j.—einer Delegierten/einem Delegierten der 	<p>Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung.</p>

<p>internationalen Sektion der SP Schweiz</p> <p>k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidar Suisse, - Schweizerischer Gewerkschaftsbund, - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag b. das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden c. die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen d. die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat f. die Verabschiedung des Budgets g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen. 	<p>internationalen Sektion der SP Schweiz</p> <p>k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidar Suisse, - Schweizerischer Gewerkschaftsbund, - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag b. das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden c. die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen d. die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat f. die Verabschiedung des Budgets g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen. 	
--	--	--

<p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8. p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien. r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	<p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8. p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien. r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	
--	---	--

<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <p>1. Die Koordinationskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme den Mitgliedern des Präsidiums zwei Delegierten der SP Frauen* zwei Delegierten der Juso Schweiz zwei Delegierten der SP60+ zwei Delegierten der SP MigrantInnen An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> – VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder – ZentralsekretärInnen der SP Schweiz <p>2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>3. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) 	<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <p>1. Die Koordinationskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme den Mitgliedern des Präsidiums zwei Delegierten der SP Frauen* zwei Delegierten der Juso Schweiz zwei Delegierten der SP60+ zwei Delegierten der SP MigrantInnen An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> – VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder – ZentralsekretärInnen der SP Schweiz <p>2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>3. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die bisherige Koordinationskonferenz (KoKo). Der regelmässige organisatorische Austausch zwischen der SP Schweiz und den Kantonalparteien wird auf anderem Weg (primär elektronisch) sichergestellt. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	---

<p>c. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern</p> <p>d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen</p> <p>4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich.</p> <p>5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>	<p>e. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern</p> <p>d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen</p> <p>4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich.</p> <p>5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>	
--	--	--

<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten</p> <p>b. den VizepräsidentInnen</p> <p>c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten</p> <p>d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär</p> <p>e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen*</p> <p>f. zwei Delegierten der Juso</p> <p>g. zwei Delegierten der SP60+</p> <p>h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; - alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; - der Präsident oder die Präsidentin der 	<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten</p> <p>b. den VizepräsidentInnen</p> <p>c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten</p> <p>d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär</p> <p>e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen*</p> <p>f. zwei Delegierten der Juso</p> <p>g. zwei Delegierten der SP60+</p> <p>h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; - alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; - der Präsident oder die Präsidentin der 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die Geschäftsleitung. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	--

<p>Finanzkommission.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3. Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele. b. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d. die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen e. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g. die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h. die Verwaltung der Finanzen i. die Vernehmlassungen der Partei j. die Eingaben an schweizerische Behörden k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen l. den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin m. die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse n. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat o. die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw. p. wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa q. die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen 	<p>Finanzkommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.—Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern: 3.—Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a.—die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele: b.—die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c.—die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d.—die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kapagnen e.—den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f.—die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g.—die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h.—die Verwaltung der Finanzen i.—die Vernehmlassungen der Partei j.—die Eingaben an schweizerische Behörden k.—die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen l.—den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin m.—die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse n.—den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat o.—die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw. p.—wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa q.—die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen 	
--	--	--

<p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	<p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	
--	--	--

<p>Art. 19 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidenten/der Präsidentin der Partei den frei gewählten Vize-PräsidentInnen der Partei der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages, der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung die Umsetzung der Politik der Partei die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin der Partei leitet die Sitzungen.</p>	<p>Art. 15 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen der Partei den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär*innen (mit einer Stimme) der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates die Umsetzung der Politik der Partei die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen die Vorbereitung der vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte die Vernehmlassungsantworten der Partei die Eingaben an schweizerische Behörden 	<p>Es findet eine Kompetenzklärung zwischen Parteirat und Präsidium statt. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	--

	<p>i. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident*innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	
--	--	--

<p>Art. 19 a Co-PräsidentInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechtigte Co-PräsidentInnen wählen. 2. Die zwei Co-PräsidentInnen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind in der Geschäftsleitung und im Präsidium mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-PräsidentInnen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Art. 15 a Co-Präsident*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechtigte Co-Präsident*innen wählen. 2. Die zwei Co-Präsident*innen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind im Parteirat und im Präsidium mit einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident*innen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Co-Präsidium und Co-Generalsekretariat verfügen je zusammen über eine Stimme in allen Gremien, wo sie stimmberechtigt sind.</p>
---	---	--

<p>Art. 20 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt der Geschäftsleitung Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sowie der/die 	<p>Art. 16 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt dem Präsidium Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei vom Parteirat bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär/die Co-Generalsekretär*innen sowie der/die Finanzverantwortliche 	<p>Die Änderungen in Artikel 16 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
--	--	--

<p>Verantwortliche der Abteilung Personal/Finanzen/Administration nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung mit Stimmrecht sein. 3. Ein Reglement legt die Details fest. 	<p>sowie eine Vertretung des Präsidiums nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein. 3. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement legt die Details fest. 	
--	---	--

<p>Art. 21 Das Zentralsekretariat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig: <ol style="list-style-type: none"> a. Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliederwerbung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit. d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen) e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung 2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt und die personellen Belange des Generalsekretariats regelt. 3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein. 4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen 	<p>Art. 17 Das Zentralsekretariat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig: <ol style="list-style-type: none"> a. Sekretariat und Beratung der Fraktion der eidgenössischen Räte b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliederwerbung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit. d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (insbesondere Wahlen und Abstimmungen) e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung 2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bwz. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln. 3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Verantwortlichen für die Romandie 	<p>Die für Artikel 17 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>
---	--	---

<p>für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden der Geschäftsleitung jährlich vorgelegt und von dieser genehmigt.</p>	<p>müssen französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	
--	---	--

<p>Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung. 3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. 4. Ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Präsidiums. 3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. 4. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Die Änderungen in Artikel 18 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
--	---	--

<p>Art. 23 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. 2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. 3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. 4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. 5. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht. 	<p>Art. 19 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. 2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das vom Parteirat zu genehmigen ist. 3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder dem Parteirat aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. 4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. 5. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Der Parteirat hat ein Vorschlagsrecht. 6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem 	<p>Die Änderungen in Artikel 19 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
--	--	--

<p>6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet.</p> <p>7. Die Fraktion erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht.</p>	<p>Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet.</p> <p>7. Die Fraktion informiert den Parteirat laufend über ihre Aktivitäten und erstattet jedem Parteitag einen schriftlichen Bericht.</p>	
--	--	--

	<p>Art. 19 (neu) Themenkommissionen Die Themenkommissionen koordinieren die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Eine der beiden Personen ist Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. 2. Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. Die Parlamentarier*innen von Bund und Kantonen, die in den dem Themenfeld der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sitzen, sind automatisch Mitglieder der entsprechenden Themenkommission. 3. Die Themenkommissionen können sprachregionale Subkommissionen bilden. 4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement. 	<p>Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen. Sie sind breiter abgestützt, niederschwelliger zugänglich und binden die Kantonalparteien besser ein. Themenkommissionen haben Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	---

	<p>Art. 20 (neu) Foren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Foren widmen sich im Rahmen einer offenen, selbstorganisierten Form bestimmten Themen und Interessenbereichen innerhalb der SP. 2. Die Mitgliedschaft in den Foren steht allen Mitgliedern der SP Schweiz sowie weiteren Interessierten offen. 3. Der Parteirat entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe. Dazu 	<p>Die Foren sind eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Partei, die sowohl thematisch wie auch im Sinne einer politischen Strömung orientiert sein kann. Foren erhalten nach der Erfüllung der vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	---

	<p>müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>a) Ziel, Zweck und Aktivitäten müssen den Werten und Ziele der SP Schweiz entsprechen;</p> <p>b) Es muss vorher während mindestens zwei Jahren eine aktive Arbeitsgruppe bestanden haben;</p> <p>c) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</p> <p>d) Es darf nicht bereits ein anderes Forum oder eine Themenkommission mit dem gleichen Inhalt bestehen.</p> <p>4. Der Parteirat regelt die Zulassung und Auflösung von Foren in einem Reglement.</p>	
--	--	--

	<p>Art. 21 (neu) Arbeitsgruppen</p> <p>1. Die Arbeitsgruppen widmen sich in selbstorganisierten Formen der Zusammenarbeit bestimmten Themen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen.</p> <p>3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen.</p>	<p>Arbeitsgruppen als niederschwellige Form werden im vorliegenden Entwurf erstmals statutarisch verankert. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	---

<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <p>1. Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden.</p> <p>2. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> <p>3. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung.</p> <p>4. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung,</p>	<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <p>1.—Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden.</p> <p>2.—Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> <p>3.—Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung.</p> <p>4.—Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung,</p>	<p>Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen, siehe dazu oben unter Artikel 19 (neu).</p>
---	--	---

Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht.	Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht.	
--	--	--

<p>Art. 25 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben. 	<p>Art. 20 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben. 	Die Änderungen in Artikel 20 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.
---	--	---

<p>Art. 26 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der eidgenössischen Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidg. ChefbeamtenInnen usw. 2. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. 3. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die 	<p>Art. 21 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen eidgenössischen Chefbeam*innen usw. 2. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. 3. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die 	Die Änderungen in Artikel 21 sind redaktioneller Natur.
---	---	---

<p>Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. 5. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen. 6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden. 7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt. 8. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen. 	<p>Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. 5. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen. 6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und Sympathisant*innen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden. 7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt. 8. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen. <p>9. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.</p>	
--	--	--

<p>Art. 28 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 25 der Statuten. 	<p>Art. 23 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorliegenden Statuten treten per 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. XX der Statuten. 2. En cas de litige entre les versions alémanique francophone et italoophone des présents statuts, la version allemande fait foi. 	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 wird vorgeschlagen, um im Streitfall Klarheit zu schaffen.</p>
---	---	---

Teil 3: Restlicher unveränderter Statutentext

Statutentext unverändert

Art. 1 | Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
2. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieter*innenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, Konsument*innen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
3. Die SP setzt sich für die Umsetzung der Menschenrechte und für die Verhinderung der Diskriminierung ein. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung. Dafür stellt sie die geeigneten Strukturen, Massnahmen und Ressourcen zur Verfügung.
4. Die SP ist eine demokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder in den verschiedensten Funktionen in der ganzen Schweiz. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung und Überzeugungsarbeit, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder dem Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP bestrebt, die Zahl, Organisation und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern. Dafür stellt die SP auf allen organisatorischen Ebenen geeignete Ressourcen zur Verfügung.

Art. 5 | Mitgliederregister und Datenschutz

1. Die SP Schweiz führt ein Register aller Mitglieder. Sie kann auch Sympathisant*innen in das Register aufnehmen.
2. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Datenschutzreglement. Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 8 | Die SP Frauen*

1. Die SP Frauen* Schweiz verstehen sich als progressive Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen* und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenrechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Ferner setzen sich die SP Frauen* für die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik ein.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Frauen*, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 10 | SP60+

1. Die SP60+ ist das Dachorgan der kantonalen und regionalen Altersorganisationen in der SP. Sie vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generation. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen. SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP60+, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 11 | SP Migrant*innen

1. Die SP Migrant*innen setzen sich für die verstärkte politische Partizipation und die Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund inner- und ausserhalb der SP ein. Gleichzeitig unterstützen sie als Brückenbauer die SP Schweiz, um in den Herkunftsländern der Migrant*innen für sozialdemokratische Werte und Politik wie Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung, Emanzipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung und ein Ende der Ausbeutung einzutreten.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Migrant*innen, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 27 | Statutenrevision

1. Diese Statuten können von einem Parteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden.